



**Gewerkschaft
der Polizei**
Rheinland-Pfalz

Gewerkschaft der Polizei-Nikolaus-Kopernikus-Str.15 · 55129 Mainz

An den
Minister des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Herrn Roger Lewentz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Landesvorstand

**Nikolaus-Kopernikus-Str. 15
55129 Mainz**

Tel.: 0 61 31/9 60 09-0

Fax: 0 6131/9 60 09-99

gdp-rheinland-pfalz@gdp.de
www.gdp-rp.de

21.12.2020

Unser Zeichen: vh/sk/sw

Priorisierungen der Corona-Schutzimpfungen innerhalb der Polizei

Sehr geehrter Herr Lewentz,

wie Sie wissen, verfolgen wir seit Beginn der Pandemie im Interesse der Gesundheit aller sehr aufmerksam alle Entwicklungen und wo immer wir es für unbedingt erforderlich erachten, bringen wir uns mit unseren Überlegungen mit ein. Dabei ist uns durchaus bewusst, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Monaten sehr viel Arbeit in einer sehr dynamischen Lage leisten. Dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle und gerade zu diesen Zeiten auch recht herzlich danken.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat am 18.12.2020 die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) unterschrieben und deren Inhalte vorgestellt.

Da die Polizei – gerade im operativen Dienst – ebenfalls einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist und alltäglich Kontakt zu Menschen hat, die möglicherweise SARS-CoV-2 positiv sind, wenden wir uns hinsichtlich der Impfung erneut an Sie und an Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler, da die Unterscheidung der Gruppen 1 und 2 für die Polizei Interpretationsspielraum lässt, den es aus unserer Sicht nicht geben sollte.

1. Festlegung von Priorisierungen

Dass es zu einer Priorisierung der Verteilung des Impfstoffs kommen musste, erachten wir als leider notwendige Maßnahme.

Auch innerhalb der Polizei wird es durch eine eigens einzurichtende Kommission zu Priorisierungen kommen müssen. Auch hier danken wir Ihnen dafür, dass Sie die Initiative des IdP unterstützen. Dies ist keine angenehme Aufgabe für alle Beteiligten, jedoch lässt uns die anfangs geringe Menge an verfügbarem Impfstoff keine andere Wahl und ist daher notwendig.

Die vom Bundesgesundheitsministerium vorgenommenen Prioritäten sind für uns nachvollziehbar und auch wir sehen den Schutz bestimmter Personengruppen als vorrangig an.

Wir begrüßen es, dass die Polizei innerhalb der priorisiert zu impfenden Gruppen berücksichtigt wurde.

Innerhalb der CoronaimpfV sieht § 3 Nr. 6 eine Schutzimpfung mit **hoher Priorität** für Polizei- und Ordnungskräfte vor, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung öffentlicher Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

§ 4 Nr. 3 zählt diejenigen mit **erhöhter Priorität** für Schutzimpfungen auf. Dies sind Personen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere (...) bei der Polizei (...).

a) Schutzimpfung mit hoher Priorität

Für uns als GdP sind die Gesundheit der Beschäftigten sowie Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei zur Gewährleistung und zur Durchsetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit von zentraler Bedeutung.

Daher können wir die Formulierungen in § 3 Nr. 6 nachvollziehen. Neben den Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen des dort beschriebenen Demonstrationsgeschehen eingesetzt sind, haben nach unserer Auffassung **alle operativen Kräfte, die tatsächlichen Bürgerkontakt haben**, ein erhöhtes Infektionsrisiko und fallen unter die Formulierung der hohen Priorität.

Wir sehen die dringende Notwendigkeit diese Differenzierung so zu treffen und die Kernaufgaben der Polizei nach diesem Kriterium und auf diese Art festzulegen.

b) Schutzimpfung mit erhöhter Priorität

§ 4 Nr. 3 spricht von Personen in besonders relevanten Positionen innerhalb der Polizei.

Wir verstehen hierunter diejenigen, die keinen Bürgerkontakt haben, zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei jedoch trotzdem benötigt werden. Die Polizei funktioniert als ein eingespieltes Uhrwerk, in dem das Rad Polizeibeam*innen in das Rad Verwaltungsbeam*innen sowie Tarifbeschäftigte greift.

So wird die Reinigungskraft dringend benötigt, um z.B. auf den Dienststellen im Wechselschichtdienst zu reinigen, um den Anforderungen an die Hygiene- und Desinfektionspläne nachzukommen.

So bereitet der Verwaltungsbeamte die Logistik der polizeieigenen Impfstraßen vor.

So formuliert die Polizeibeamtin der Pressestelle ohne Bürgerkontakt die Newsletter zur Durchführung der Impfungen mit allen relevanten Informationen und ist der Polizeibeamte als Single Point of Contact (SPoC) zentraler Ansprechpartner für alle Verdachts- und Infektionsfälle.

Wir sind eine Polizei und wir wissen, dass Sie das auch so sehen und auch immer wieder deutlich machen. Aus diesem Grund bitten wir Sie dies in der Umsetzung der Priorität des § 4 auch so zu unterstützen.

c) Vorrangige Berücksichtigung innerhalb der einzelnen Prioritäten

In § 1 der Verordnung wird der Anspruch auf eine Impfung in der jeweiligen Reihenfolge beschrieben.

Innerhalb der in Satz 1 genannten Gruppen von Anspruchsberechtigten können auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden.

Innerhalb der Personen mit erhöhter Priorität befinden sich acht verschiedene Auflistungen. Wir lesen die Verordnung nicht so, dass dies eine weitere Reihenfolge darstellt, sondern es sich lediglich um eine beispielhafte Auflistung handelt.

Wir möchten uns nicht anmaßen hier eine Abwägung treffen zu wollen. Worum wir jedoch bitten ist, dass die innerhalb der Polizei identifizierten Risikopersonen, für die nachweislich ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion besteht und die nicht den höheren Prioritäten angehören, innerhalb der Personen des § 4 vorrangig berücksichtigt werden.

2. Polizeieigene Impfzentren

Die Entscheidung zur Einrichtung polizeieigener Impfzentren mit dem vorhandenen medizinischen Personal der Zentralstelle für Gesundheitsmanagement begrüßen wir ausdrücklich. Vielen Dank für diese Initiative. § 5 CoronaimpfV regelt zudem, dass Personen, die bereits eine erste Schutzimpfung erhalten haben, Priorität vor dem Beginn der Schutzimpfungen weiterer Personen haben, die noch nicht geimpft wurden. Dies wird in die weiteren Planungen der BAO Impfung mit einfließen.

Sehr geehrter Herr Lewentz,

wir befinden uns auf einem weiterhin schwierigen, aber zwischenzeitlich zumindest hoffnungsvollen Weg. Eine größtmögliche Transparenz ist weiterhin elementar wichtig und wir möchten uns dem Leitsatz von BASF und der BGN (Webinar SARS-CoV-2 am 26.11.2020) anschließen: „Agieren statt Reagieren“ sowie „Schnelligkeit vor Vollständigkeit“. Das erfordert Mut, Zögern trägt jedoch zur Verunsicherung bei, welche in diesen schwierigen Zeiten von Nachteil ist.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie sowie Mitarbeitenden weiterhin eine gute Gesundheit, ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie einen guten Start in das kommende Jahr.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Kunz
Landesvorsitzende